



Regierungsratsbeschluss vom 02. Juni 2015

Kantonaler Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen K/SBL und KSK betreffend die Abgeltung der logopädischen Leistungen in der Region Basel für Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Taxpunkt-wert) zwischen Logopädinnen und Logopädenverband der Region Basel, vertreten durch K/SBL, Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL) und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 23. Juni 2014; Vertragsgenehmigung; motiv. Beschluss

P150772

1. Der Regierungsrat genehmigt rückwirkend per 1. Juni 2014 den kantonalen Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen K/BL und KSK betreffend die Abgeltung der logopädischen Leistungen in der Region Basel für Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Taxpunkt-wert) zwischen Logopädinnen und Logopädenverband der Region Basel, vertreten durch K/SBL, Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL) und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 23. Juni 2014.
2. Die Genehmigung gilt ausschliesslich für den Kanton Basel-Stadt.
3. Die Gültigkeit der gestützt auf dem Optionsrecht von tarifsuisse ag abgeschlossenen Verträge (Abs. 2 und 3 von Art. 2 des Vertrages) steht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonsregierung.
4. Die Verfahrenskosten betragen pro Parteiseite des Tarifvertrages 75 Franken.

Begründung

Das Gesundheitsdepartement hat den kantonalen Anschlussvertrag zum nationalen Tarifvertrag Logopädie zwischen K/SBL und KSK betreffend die Abgeltung der logopädischen Leistungen in der Region Basel für Basel-Stadt und Basel-Landschaft (Taxpunkt-wert) zwischen Logopädinnen und Logopädenverband der Region Basel, vertreten durch K/SBL, Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände Logopädie (K/SBL) und den durch tarifsuisse ag vertretenen Versicherern vom 23. Juni 2014 überprüft und diesen als rechtmässig, wirtschaftlich und mit dem Gebot der Billigkeit übereinstimmend beurteilt. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, als zuständige Kantonsregierung gemäss Art. 46 Abs. 4 KVG, diesen genehmigt. Die Gültigkeit der durch tarifsuisse ag in Ausübung des Options-

rechts abgeschlossenen Verträge steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonsregierung.

